

# **Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Achim**

## **(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I Ratsmitglieder**

#### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder (gilt bis zum 31.12.2018)**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz für den mit ihrer Mandatsausübung verbundenen Aufwand, einschließlich der Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüssen und an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung von monatlich

a)	Ratsfrauen/Ratsherren	160,00 €
b)	die/der stellvertretende Bürgermeister/in	320,00 €
c)	die/der Fraktions- und Gruppenvorsitzende	320,00 €
d)	die/der Beigeordnete	240,00 €

Werden mehrere Funktionen im Sinne von Satz 1 lit. a bis d gleichzeitig wahrgenommen, wird die Aufwandsentschädigung nur für die betragsmäßig am höchsten bewertete Funktion gewährt.

(2) Gem. Abschnitt I § 20 der Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse der Stadt Achim haben sich die Ratsmitglieder dazu verpflichtet, papierlos zu arbeiten und das von der Verwaltung bereitgestellte Ratsinformationssystem für ihre Mandatsausübung zu nutzen. Zur Abgeltung der mit der Nutzung eines privaten Notebooks/Tablets einhergehenden Kosten erhalten die Ratsmitglieder neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zusätzlich 25,00 € monatlich.

(3) Die Aufwandsentschädigung kann vermindert oder eingestellt werden, wenn eine Ratsfrau/ein Ratsherr über einen Zeitraum von über zwei Monaten an der Wahrnehmung des Mandates verhindert ist.

#### **§ 1a**

#### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder (gilt ab dem 01.01.2019)**

§ 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Ratsfrauen und Ratsherren ab dem 01.01.2019 als Ersatz für den mit ihrer Mandatsausübung verbundenen Aufwand, einschließlich der Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüssen und an

Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung von monatlich

a)	Ratsfrauen/Ratsherren	180,00 €
b)	die/der stellvertretende Bürgermeister/in	360,00 €
c)	die/der Fraktions- und Gruppenvorsitzende	360,00 €
d)	die/der Beigeordnete	270,00 €
e)	die/der Ratsvorsitzende	360,00 €

erhalten. Werden mehrere Funktionen im Sinne von Satz 1 lit. a bis e gleichzeitig wahrgenommen, wird die Aufwandsentschädigung nur für die betragsmäßig am höchsten bewertete Funktion gewährt.

## **§ 2 Verdienstaufschlag**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten den ihnen anlässlich ihrer Mandatsausübung entstandenen, konkret nachgewiesenen, Verdienstaufschlag ersetzt; maximal jedoch 16,50 € je angefangene Stunde für bis zu 8 Stunden pro Tag.
- (2) Die Ratsherren und Ratsfrauen erhalten den ihnen aufgrund eines nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG gewährten Urlaubs entstandenen, konkret nachgewiesenen, Verdienstaufschlag ersetzt; maximal jedoch 16,50 € pro angefangene Stunde für bis zu 8 Stunden pro Tag.
- (3) Selbstständig Tätige haben den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.

## **§ 3 Kinderbetreuungskosten**

Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten Ratsfrauen und Ratsherren die Auslagen ersetzt, die ihnen für die Betreuung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren entstanden sind, wenn der Betreuungsaufwand für die Ausübung des Mandats notwendig war und die Höhe der Aufwendungen konkret nachgewiesen wird; maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 10,00 € pro Stunde.

## **§ 4 Nachteilsausgleich**

Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 kann Ratsfrauen und Ratsherren ausnahmsweise ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit das Ratsmitglied in zumutbarer Weise seine Mandatsfähigkeit ausüben kann. Dringende Gründe können im Zusammenhang mit der Führung eines Haushalts vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens drei Personen angehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Der Nachteil wird durch eine pauschale Ausgleichszahlung von 10,00 € pro Stunde für bis zu maximal 8 Stunden pro Tag abgegolten.

## **§ 5**

### **Reisen außerhalb des Stadtgebietes**

Ratsfrauen und Ratsherren erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die vom Stadtrat oder Verwaltungsausschuss beschlossen sind, Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

## **Abschnitt II**

### **Nicht dem Stadtrat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften**

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für nicht dem Stadtrat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften**

Als Ersatz für die mit der Teilnahme an Ausschusssitzungen verbundenen Auslagen erhalten die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 17,50 € je Sitzung, an der sie/er teilgenommen hat.

## **§ 7**

### **Reisen außerhalb des Stadtgebiets**

Ausschussmitglieder im Sinne von § 6 erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die vom Stadtrat oder Verwaltungsausschuss beschlossen sind, Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

## **Abschnitt III**

### **Ortsvorsteher/in**

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für die/den Ortsvorsteher/in**

Die/der Ortsvorsteher/in erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich 35,00 €; es sei denn, er/sie weist im Einzelfall einen höheren Verdienstaufschlag oder andere in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamts entstandene Auslagen konkret nach.

**Abschnitt IV**  
**Senioren- und Behindertenbeauftragte/r, Archivbetreuer/in und Betreuer/in der Ortsteilbüchereien**

**§ 9**  
**Aufwandsentschädigung für Senioren- und Behindertenbeauftragte/n, Archivbetreuer/in und Betreuer/in der Ortsteilbüchereien**

Die Aufwandsentschädigung beträgt für den/die

a)	Senioren- und Behindertenbeauftragte	monatlich 180,00 €
b)	Vertretung der Senioren- und Behindertenbeauftragte/n	monatlich 45,00 €
c)	Archivbetreuer/in	monatlich 125,00 €
d)	Betreuer/in der Ortsteilbüchereien	monatlich 125,00 €

**Abschnitt V**  
**Sonstige ehrenamtlich Tätige**

**§ 10**  
**Ersatz von Auslagen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten die Auslagen ersetzt, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstanden und konkret nachgewiesen sind; maximal jedoch 20 € pro Monat.
- (2) Zu den Auslagen nach Abs. 1 zählen insbesondere Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets. Kosten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets, die vom Bürgermeister genehmigt sind, werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

**§ 11**  
**Verdienstausschlag**

Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandene, konkret nachgewiesene, Verdienstausschlag einer/eines ehrenamtlich Tätigen wird mit höchstens 20,00 € pro Monat ersetzt, sofern es der/dem ehrenamtlich Tätigen nicht zumutbar war, das Ehrenamt zu einem anderen, nicht in ihre/seine regelmäßige Arbeitszeit fallenden, Zeitpunkt auszuüben. Selbstständig Tätige haben den ihnen entstandenen Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

**§ 12**  
**Kinderbetreuungskosten**

Ehrenamtlich Tätige erhalten die Auslagen ersetzt, die ihnen für die Betreuung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren entstanden sind, wenn der Betreuungsaufwand für die

Ausübung des Ehrenamtes notwendig war und die Höhe der Aufwendungen konkret nachgewiesen wird; maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 10,00 € pro Stunde.

## **Abschnitt VI Ehrenbeamten/Ehrenbeamte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

### **§ 13**

#### **Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamten/Ehrenbeamte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtbereich erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| a) | Stadtbrandmeister/in  | monatlich 240,00 € |
| b) | stellvertr. Stadtbrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in<br>der Schwerpunktfeuerwehr   | monatlich 144,00 € |
| c) | Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr   | monatlich 96,00 €  |
| d) | stellvertr. Ortsbrandmeister/in   | monatlich 48,00 €  |
| e) | Jugendfeuerwehrwart/in, einschl. Stadtjugendfeuerwehrwart/in,<br>Kinderfeuerwehrwart/in, einschl. Stadtkinderfeuerwehrwart/in,<br>Sicherheitsbeauftragte/r, einschl. Stadtsicherheitsbeauftragte/r,<br>Funkbeauftragte/r, einschl. Stadtfunkbeauftragte/r,<br>Zeugwart/in, Stadtschulklassenbeauftragte/r, Stadtpressewart/in,<br>Stadtatenschutzbeauftragte/r, Stadtgefahrgutbeauftragte/r,<br>Gerätewart/in, Zug- und Gruppenführer | monatlich 36,00 €  |

(2) Werden mehrere Funktionen im Sinne von Abs. 1 lit. a bis e gleichzeitig wahrgenommen, wird die Aufwandsentschädigung nur für die betragsmäßig am höchsten bewertete Funktion gewährt.

(3) Ist die/der Stadtbrandmeister/in ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum, in dem sie/er verhindert ist, auf die Hälfte; Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht. Nimmt die/der Stellvertreter/in die Funktion der verhinderten Stadtbrandmeisterin/des verhinderten Stadtbrandmeisters ununterbrochen länger als zwei Monate wahr, erhält sie/er für die über zwei Monate hinausgehende Zeit, in der sie/er die/ Stadtbrandmeister/in vertritt, dreiviertel der für die Funktion der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters nach Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung unter Anrechnung der für die eigene Funktion nach Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

### **§ 14**

#### **Verdienstausschlag**

Der durch den Feuerwehrdienst nachweislich entstandene Verdienstausschlag eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, das weder von § 33 Abs. 3 NBrandSchG noch von § 32 Abs. 1 NBrandSchG erfasst wird, wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 13 auf Antrag mit höchstens 70,00 € je angefangene Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag ersetzt. Selbstständig Tätige haben den ihnen entstandenen Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

## **§ 15 Kinderbetreuungskosten**

Neben der Aufwandsentschädigung nach § 13 erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Auslagen ersetzt, die ihnen für die Betreuung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren entstanden sind, wenn der Betreuungsaufwand notwendig war, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte, und die Höhe der Aufwendungen konkret nachgewiesen wird; maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 10,00 € pro Stunde.

## **§ 16 Reisen außerhalb des Stadtgebietes**

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die vom Bürgermeister genehmigt sind, Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr keine Reisekostenvergütung, sofern sie zu Lehrgängen an zentralen Ausbildungseinrichtungen des Landes Niedersachsen entsandt worden sind. In diesem Fall gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG.

## **§ 17 Ersatz von Auslagen**

Neben einer Entschädigung nach §§ 13 bis 16 erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Auslagen ersetzt, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes entstanden und konkret nachgewiesen sind.

## **Abschnitt VII Durchführungs- und Schlussvorschriften**

### **§ 18 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird am 01. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Zahlungen werden im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstige ersatzpflichtige Tätigkeit im Sinne dieser Satzung auf Antrag des Berechtigten und nach Vorlage der erforderlichen Nachweise erbracht.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für den ganzen Kalendermonat gezahlt.

## **§ 19**

### **Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche**

- (1) Mit der Zahlung der in § 1 bis § 17 geregelten Entschädigungen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die den in diesen Vorschriften genannten Personenkreisen aufgrund ihrer Mandatsausübung oder Ausübung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten für die Stadt Achim entstehen.
- (2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Stadt in kommunalen Zusammenschlüssen, in wirtschaftlichen Unternehmen oder ähnlichen Institutionen abgegolten.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft, mit Ausnahme von § 1a, welcher am 01.01.2019 in Kraft tritt. Sie ersetzt die Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Achim vom 14.03.2013, die gleichzeitig außer Kraft tritt.
- (2) Die in dem Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung entstandenen Entschädigungsansprüche bemessen sich nach dieser Satzung, es sei denn, die gem. Abs. 1 außer Kraft getretene Entschädigungssatzung vom 14.03.2013 gewährt den Berechtigten weitergehende Ansprüche; in diesem Fall wird die Entschädigung nach Maßgabe der gem. Abs. 1 außer Kraft getretenen Entschädigungssatzung gewährt.

Achim, den 15.11.2017

gez.

Rainer Ditzfeld  
Bürgermeister